



N I E D E R S C H R I F T

über die 23. Sitzung
des Stadtrates Bad Aibling
am Donnerstag, 17.12.2015
im Rathaus am Marienplatz, großer Sitzungssaal

Beginn der Sitzung war 18:00 Uhr. Die Sitzung war öffentlich.
Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß eingeladen.

Anwesend:

Vorsitzender

Felix Schwaller

Mitglieder

Heidi Benda

Wilhelm Bothar

Dieter Bräunlich

Dr. Ralf Freiburger

Rudolf Gebhart

Elisabeth Geßner

Stefan Glas

Josef Glaser

Kirsten Hieble-Fritz

Thomas Höllmüller

Petra Keitz-Dimpflmeier

Erwin Kühnel

Richard Lechner

Max Leuprecht

Rosemarie Matheis

Kristin Sauter

Stephan Schlier

Josef Schmid

Johann Schweiger

Markus Stigloher

Florian Weber

Schriftführer

Peter Schmid

von der Verwaltung

Stefan Barber

Thomas Jahn

Andreas Krämer

Daniel Widmann

Abwesend:

Mitglieder

Ellen Fischer

entschuldigt

Stefan Rossteuscher

entschuldigt

Otto Steffl

entschuldigt

Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wurde während der Dauer der Sitzung bei den Stadträten in Umlauf gesetzt und genehmigt; es wurden keine Erinnerungen erhoben.

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wurde in die Tagesordnung eingetreten und zu den einzelnen Gegenständen wie folgt beschlossen:

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Zuständigkeit in Bausachen
2. Wirtschaftsplan 2016 AIB-KUR Gesellschaft für Kur- und Tourismus Bad Aibling mbH Beteiligungsgesellschaft
3. Bebauungsplan Nr. 42 „Brechtstubenweg“ mit integriertem Grünordnungsplan
- Ergebnis und Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über erneute Billigung und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
4. Beschluss über den Erlass einer neuen Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling
5. Beschluss über den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling
6. Beschluss über den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtwerke Bad Aibling
8. Wirtschafts- und Finanzplan 2016 der Stadtwerke Bad Aibling mit Stellenplan und Stellenübersicht 2016
9. Verschiedenes
10. Jahresrückblick

Öffentlicher Teil

TOP 1

Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats: Zuständigkeit in Bausachen

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.11.2015 stellte Stadtrat Lechner als Rechtsbeauftragter der Stadt folgenden Antrag:

1. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat wird dahingehend geändert, dass über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauanträgen während der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes nicht mehr im Verwaltungswege, sondern vom Bauausschuss entschieden wird.
2. Hierzu wird in § 13 Abs. 2 Ziffer 5 c der Geschäftsordnung der letzte Unterabsatz gestrichen.

Der Antrag samt Begründung wird bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Antrag zu.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 2

Wirtschaftsplan 2016 AIB-KUR Gesellschaft für Kur- und Tourismus Bad Aibling mbH Beteiligungsgesellschaft

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsplan 2016 der AIB-KUR Gesellschaft für Kur- und Tourismus Bad Aibling mbH Beteiligungsgesellschaft mit Erfolgs- und Finanzplan liegt vor und wird dem städtischen Hauptverwaltungsausschuss bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschaftsplan 2016 der AIB-KUR Gesellschaft für Kur- und Tourismus Bad Aibling mbH Beteiligungsgesellschaft zu.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 3

Bebauungsplan Nr. 42 „Brechstubenweg“ mit integriertem Grünordnungsplan
- Ergebnis und Abwägung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange sowie der Öffentlichkeit aus den Verfahren nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 BauGB
- Beschluss über erneute Billigung und ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2
und § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Der Stadtrat von Bad Aibling hatte in seiner Sitzung vom 30.10.2014 erneut einen **Aufstellungsbeschluss** zu o.g. Bebauungsplan gefasst. Nach Durchführung der vorgezogenen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange **billigte** der Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.04.2015 den Bebauungsplanentwurf Nr. 42 „Brechstubenweg“ des Architekturbüros von Angerer, München, mit integriertem Grünordnungsplan in der Planfassung vom 30.10.2014 einschließlich der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen samt Begründung vom 30.10.2014 und Umweltbericht vom 30.10.2014 einschließlich der vorgenannten Änderungen und Ergänzungen. Der Stadtrat beschloss weiter, den entsprechend umzuzeichnenden Bebauungsplan samt vorgenannten Unterlagen auf die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht öffentlich gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich **auszulegen** und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB vorzulegen.

Die Offenlage fand zwischen dem 17. 06. 2015 und dem 17. 07. 2017 statt. Den Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 05.06.2015 bis zum 06.07.2015 Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planung gegeben.

Das Beteiligungsverfahren brachte folgende Ergebnisse:

A) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung erklärt, bzw. mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben:

- Bayerischer Bauernverband Rosenheim
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim - Forstwirtschaft
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim - Abt. Landwirtschaft
- Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Rosenheim - Wasserrecht
- Vermessungsamt Rosenheim

Beschluss:

Dies wird zur Kenntnis genommen.

1. Bayernwerk AG, Stellungnahme vom 08.06.15:

Hinweis, dass für neu zu legende Kabel die üblichen Zonen von 0,3 m Breite und 0,6 m Tiefe benötigt werden. Erforderliche Kabelverteiler sollen bündig mit dem Leistenstein auf Privatgrund geduldet werden, um den gemeindlichen Winterdienst nicht unnötig zu beeinträchtigen. Es wird angeregt, einen entsprechenden Hinweis mit textlicher Festsetzung des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Es wurde unter den Hinweisen durch Text bereits ein entsprechender Hinweis aufgenommen, gemäß Stadtratsbeschluss vom 30.04.2015.

2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 05.06.15:

Hinweis auf verschiedene Leitungen in der Nähe des Baugebietes. Hinweis, dass die Deutsche Telekom rechtzeitig vor dem Ausbau der Erschließungsanlagen benachrichtigt wird.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom wird rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen benachrichtigt.

3. Landratsamt Rosenheim, Abfallwirtschaft, Stellungnahme vom 19.06.15:

Hinweis, dass bei den Planungen für die Erschließungsstraßen die "Richtlinien für die Anlage von Staatsstraßen - RASt 06" zugrunde gelegt werden müssen. Dabei ist zu beachten, dass Müllfahrzeuge mittlerweile eine Gesamtlänge von 11 m aufweisen.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

4. Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 10.06.15:

Hinweis auf die Stellungnahme vom 07.06.2015, in der darauf hingewiesen wurde, dass aufgrund der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Trinkwasser Feldkirchen-Westerham / Bruckmühl / Bad Aibling sowie in einem Überschwemmungsgebiet HQ 100 an der Mangfall und aufgrund der Lage des nördlichen Teils des Planungsgebietes in einem Überschwemmungsgebiet die Planung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen sei.

Beschluss:

Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde am Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan beteiligt. In der Stellungnahme vom 22.12.2014 hat das Wasserwirtschaftsamt mitgeteilt, dass der Bereich des Bebauungsplanes nicht mehr vom 100-jährigen Hochwasserereignis betroffen ist. Es kann bei extremem Hochwasserereignissen trotzdem zu Überflutungen kommen. Deshalb soll der Bebauungsplan auf eine hochwasserangepasste Bauweise und eine höhere Lage des Erdgeschossfußbodens hingewiesen werden.

Aufgrund möglicher Überschwemmungen durch den Mühlbach wird die Erdgeschosshöhe der Gebäude so hoch gelegt, dass das Risiko einer Überschwemmung minimiert wird. Unter den Hinweisen durch Text wird auf mögliche extreme Hochwasserereignisse hingewiesen sowie auf den Abschluss einer Elementarschadensversicherung.

Bezüglich der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet Trinkwasser Feldkirchen-Westerham / Bruckmühl / Bad Aibling wurden vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim keine Einschränkungen gefordert, da im Planungsgebiet keine Nutzungen vorgesehen sind, die mit dem Schutz des Grundwassers nicht vereinbar sind. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Stellungnahme vom 10.06.15:

Hinweis, dass ich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemission befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung für den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde auch eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Greiner erstellt. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass die zusätzlichen Planungsrichtpegel im Allgemeinen Wohngebiet nicht überschritten werden.

6. Freiwillige Feuerwehr Willing, Stellungnahme vom 09.06.15

Es wird um die Errichtung von Hydranten in ausreichender Zahl, vorzugsweise Oberflurhydranten, gebeten. Außerdem sollte der Radweg vom Brechstubenweg (Pledl) so gestaltet werden, dass eine Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen möglich ist, da ansonsten nur eine Zufahrt vorhanden wäre.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung nach Möglichkeit berücksichtigt.

7. Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutzabt., Stellungnahme vom 06.06.15:
Durch die im Norden verlaufende Staatsstraße St 2078 ist für die Nacht eine Überschreitung des Orientierungswertes der DIN 18005 für ein WA um etwa zwei Dezibel zu erwarten.
Lösungsvorschläge:

- a) Wohn- und schutzbedürftige Schlafräume sind auf die zur Staatsstraße abgewandte Gebäudeseiten zu orientieren.
- b) Die Schalldämmmaße der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen sind entsprechend dem Außenpegelbereich 2 nach den Tabellen 8 - 10 der DIN 4109 zu gestalten.

Beschluss:

Parallel zum Bebauungsplan wurde auch eine schalltechnische Untersuchung durch das Ingenieurbüro Greiner erstellt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Geräuschbelastung an der geplanten Wohnbebauung aufgrund der Verkehrsgerausche der Umgehungsstraße St 2078 unter den schalltechnischen Orientierungswerten der DIN 18005 WA-Gebiete liegt. Aus diesem Grund enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen zur Grundrissgestaltung bzw. zum Schalldämmmaß der Fassaden.

8. Stadt Bad Aibling, Tiefbauverwaltung, Stellungnahme vom 17.07.15:
Hinweis auf Mindestbreite der Erschließungsstraße von 5,50 m und Mindestbreite für Fuß- und Radwege von 2,50 m.

Hinweis, dass der Mühlbach über die Ufer treten kann. Es sind Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

Beschluss:

Die Hinweise auf die Fahrbahnbreiten werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt bzw. mit der Bauverwaltung abgestimmt.
Aufgrund möglicher Überschwemmungen durch den Mühlbach wird die Erdgeschosshöhe der Gebäude so hoch gelegt, dass das Risiko einer Überschwemmung minimiert wird. Unter den Hinweisen durch Text wird auf mögliche extreme Hochwasserereignisse hingewiesen sowie auf den Abschluss einer Elementarschadensversicherung.

B) Beteiligung der Öffentlichkeit

1. Rechtsanwältin Waldinger für Maria K., Stellungnahme vom 31.08.15:
Frau Waldinger führte Folgendes aus:
Wie bereits mitgeteilt, vertreten wir Frau Maria K. im Zusammenhang mit oben genanntem Bebauungsplan.
- a) Für unsere Mandantin haben wir bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens für diesen Bereich Einwendungen dahingehend erhoben, dass kein Einverständnis mit der Errichtung eines Geh- und Radwegs im Bereich des Grundstücks unserer Mandantin Fl.Nr. 79 besteht. Diese Absicht wird im Bebauungsplanverfahren realisiert. Begründet wird dies damit, dass der am nördlichen Rand des neuen Siedlungsgebietes verlaufende Fuß- und Radweg entlang von Mühlbach und Feldbach nach Westen bis zum Brechstubenweg verlängert werden soll und außerdem durch einen Brückenschlag an das nördlich liegende Baugebiet am Eschenweg angebunden werden soll. Dadurch soll ein reizvolles Fuß- und Radwegenetz entstehen, das auch für die Naherholung genutzt werden kann.

Für unsere Frau Mandantin erheben wir daher im Bebauungsplanverfahren erneut

E i n w e n d u n g e n

gegen die geplante Festsetzung.

Die Auswirkungen auf die bebauten Grundstücke in diesem Bereich werden nicht näher thematisiert, insbesondere wird auch nicht darauf hingewiesen, dass dadurch sehr wohl eine Erschließung auch für das Grundstück Fl. Nr. 80 entstehen kann.

Insgesamt würde die Wegenutzung des Grundstücks den Wohnwert des Anwesens unserer Mandantin erheblich beeinträchtigen, so dass mit einer dafür notwendigen Grundabtretung keinesfalls Einverständnis besteht. Der Weg würde sehr nahe am bestehenden Wohngebäude vorbeiführen. Damit würden Einsichtsmöglichkeiten und Beeinträchtigungen entstehen, die nicht hinzunehmen sind. Die Nutzung des Anwesens, aber auch des Gartens, wäre erheblich beschränkt.

Wie bereits im Rahmen der Einwendungen des Flächennutzungsplans mitgeteilt, besteht für die Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 80 lediglich ein landwirtschaftliches Geh- und Fahrrecht, so dass eine weitergehende Benutzung insoweit auch aus zivilrechtlichen Gründen von unserer Frau Mandantin nicht hinzunehmen ist. In dem bisher bereits sehr lang andauernden Planungsprozess wurde zu keinem Zeitpunkt diese Geh- und Radwegverbindung thematisiert. Erstmals mit dem jetzt vorliegenden Planungskonzept soll eine solche Verbindung mit einem Fuß- und Radweg geschaffen werden. Der damit verbundene Eingriff in privates Grundeigentum und private Wohnanwesen ist nicht zu rechtfertigen, zumal auch nördlich des Mühlbaches Flächen vorhanden sind, die sich hierfür eignen, die andererseits aber zu weit weniger Eingriffen in privates Eigentum führen würden. Eine Weiterführung dieses geplanten Geh- und Radweges nach Süden ist ebenso wenig gewährleistet; würde auch hier durch private Wohngrundstücke führen müssen. Es ist insbesondere keinerlei Verbindung zu den sonst im Rahmen des Bebauungsplans vorgesehenen Festsetzungen gegeben, die eine Einbeziehung dieser Wegeverbindung rechtfertigen würde. Für die Erschließung des neuen Wohngebietes jedenfalls ist diese Wegebeziehung nicht erforderlich.

Ausweislich der Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben unserer Frau Mandantin vom 24.02.2014 soll aber der Geh- und Radweg andererseits auch so ausgebaut werden, dass der landwirtschaftliche Verkehr aufgenommen werden kann. Auch damit besteht kein Einverständnis. Der geringe landwirtschaftliche Verkehr hat eine dauerhafte Sicherung durch das Geh- und Fahrrecht. Eines weiteren Ausbaus bedarf es definitiv nicht.

Im Ergebnis besteht keine Rechtfertigung für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Weiterführung eines Fuß- und Radweges. Dessen Weiterführung und Anbindung ist ohnehin nicht sichergestellt. Von daher ist es auch nicht zulässig, dies im vorliegenden Bebauungsplan in dem Teilbereich, der unter anderem das Grundstück unserer Mandantin mit umfasst, auszuweisen.

b) Wir bitten, diese Einwendungen noch im Rahmen der anstehenden Abwägung zu behandeln.

Wir haben diese Einwendungen bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens vorgebracht, so dass sie der Stadt bekannt sind. Auch im Rahmen der 1. Offenlegung hat unsere Frau Mandantin Einwendungen in diese Richtung vorgebracht, so dass auf jeden Fall noch eine Behandlung im Rahmen der Abwägung gerechtfertigt ist.

Eine Verzögerung ist ohnehin nicht gegeben.

Beschluss:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendung außerhalb der Frist erhoben wurde, jedoch gleichwohl berücksichtigt wird. Wegen der Einwendung wird auf eine Fortführung des Weges über Fl.Nr. 80 und 79 der Gemarkung verzichtet und beschlossen, dass der Bebauungsplanentwurf entsprechend geändert wird (Herausnahme der Fl.Nrn. 80 und 79 aus dem Geltungsbereich) und der Wegeverlauf nur noch nachrichtlich und daher unverbindlich gekennzeichnet wird. Es ist ein Hinweis aufzunehmen, dass dieser Weg als mögliche Erweiterungsflächen des Wegenetzes nur bei Einverständnis der Grundeigentümer umgesetzt wird.

2. Rechtsanwälte Labbé und Partner

Anregung, die Begründung bezüglich der Umlegung im Text zu ändern.

Beschluss:

Entsprechend der Anregung wird die Begründung unter Ziffer 5.1 dahingehend geändert, dass die Bodenordnung im Rahmen einer öffentlichen Baulandumlegung nach § 45 ff BauGB durchgeführt wird.

3. Anton und Katharina Pl., Vorsprache bei Bürgermeister Schwaller:

Die Eheleute baten, den Weg entlang des Brechstubengrundstücks der Stadt im Norden und Westen entsprechend einer Skizze so umzuplanen, dass der Weg keine so scharfe Kurve mehr aufweise und mit Grundstückstauschgeschäften der Zuschnitt ihres Grundstücks Flur-Nr. 82 der Gemarkung Willing verbessert werden könnte.

Beschluss:

Um ein möglichst freies Umfeld um die Brechstube zu erhalten, wurde der Fußweg bewusst an die nördliche bzw. nordwestliche Grenze des Grundstücks gelegt. Dem Antrag kann daher nicht stattgegeben werden.

Der Bauausschuss beschloss in seiner Sitzung vom 01.12.2015 auf Anregung von Stadtrat Lechner, dass bis zur Stadtratssitzung noch einzelne Festsetzungen zu ändern sind. Diese Änderungen wurden von Herrn von Angerer vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches wegen der Herausnahme des westlichen Geh- und Radweges und dem Festlegen der EG Höhen muss der Bebauungsplanentwurf nochmals nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt werden.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst alle vorgenannten Einzelbeschlüsse.

Der Bebauungsplan Nr. 42 "Brechstubenweg" mit integriertem Grünordnungsplan, Planfassung vom 17.12.2015 samt Begründung vom 17.12.2015 und Umweltbericht vom 17.12.2015 wird einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, die in den vorgenannten Fassungen schon eingearbeitet sind, erneut gebilligt. Die Verwaltung wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplanentwurf samt Begründung und Umweltbericht erneut auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Abstimmung: angenommen 21 : 1

TOP 4

Beschluss über den Erlass einer neuen Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling

Sachverhalt:

Die Stadt Bad Aibling ist gefordert, die Entwässerungssatzung neu zu erlassen, da die Bad Aiblinger Satzung, die den Mustersatzungen seinerzeit entsprach, in § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein generelles Anschlussrecht und in § 5 Abs. 5 EWS eine generelle Anschlusspflicht auch für Niederschlagswasser enthält. Nach der Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 10.11.2008 (BayVBl. 2009, 203 ff) sei das Rechtsstaatsprinzip verletzt, wenn eine gemeindliche Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 GO zur Beseitigung des Niederschlagswassers den Anschluss an eine gemeindliche Entwässerungseinrichtung und deren Benutzung anordnet, ohne dass hierfür Gründe des öffentlichen Wohls ersichtlich sind. Diese teilweise Nichtigkeit der beiden vorgenannten §§ 4 und 5 EWS bedinge auch die Nichtigkeit der §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und damit insgesamt die Nichtigkeit des Beitragsteils der BGS/EWS (sh. Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 29.04.2010, 20BV09.2108). Das Landratsamt Rosenheim hatte die Stadt bereits mehrmals aufgefordert, die städt. Satzungen auf den neuen Stand zu bringen. Zuletzt wurde die Stadt mit Schreiben vom 16.09.2015 aufgefordert, die EWS sowie die BGS/EWS neu zu erlassen und dabei insgesamt zu überarbeiten. Das Landratsamt verwies auf die Mustersatzungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, die hierzu ergangen sind.

Die Bauverwaltung hat nun einen Entwurf für die Entwässerungssatzung erarbeitet in Abstimmung mit dem Landratsamt Rosenheim, der sich am Muster des Bayer. Innenministeriums anlehnt. Nur in einigen unwesentlichen Punkten gibt es städtische Eigenheiten, wie z. B. die Moorabfuhr etc., die jedoch nach Rücksprache mit dem Landratsamt Rosenheim mit dem geltenden Satzungsrecht vereinbar sind.

Die neue Entwässerungssatzung konkretisiert einzelne Begriffe (z. B. wie zu verfahren ist, wenn kein Kontrollschacht auf dem Privatgrundstück vorhanden ist. Diese Situation gibt es in Bad Aibling an einigen Stellen, an denen ein Gebäude ohne Abstandsflächen unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche reicht. Hier endet dann z.B. die öffentliche Entwässerungseinrichtung nicht erst am Kontrollschacht im Grundstück sondern direkt an der Grundstücksgrenze).

Auch wurde beispielsweise die Grundstücksbenutzung/das Betretungsrecht bürgerfreundlicher geregelt, wonach Bedienstete der Stadt zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage diese *zu angemessener Tageszeit* überprüfen dürfen wenn die Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks *nach Möglichkeit vorher verständigt wurden*, was nicht gilt für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

Über den von der Rechtsprechung geforderten Änderungsumfang hinaus wurden keine grundlegenden Änderungen vorgenommen. Es verbleibt insgesamt bei der Systematik der Satzung, die die Stadt auch in den früheren Satzungen praktiziert hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entwässerungssatzung sollte in dieser Form neu beschlossen werden, weil jede Abweichung von den Mustersatzungen die Rechtssicherheit der Satzung gefährdet (die Mustersatzungen sind in der Regel mehrfach gerichtlich bestätigt worden). Als Datum des Inkrafttretens sollte der 01. Februar gewählt werden, damit keine Engpässe wegen der Bekanntmachung aufgrund der Weihnachtsfeiertage entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Aibling (Entwässerungssatzung, EWS) vom 01.02.2016

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Stadt gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2 Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.
2. Kanäle sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschl. der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschluss sind
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht,
 - bei Unterdruckentwässerung (Vakuumsauptleitungen):
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Vakuumschachts samt seiner technischen Einrichtungen.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind
- bei Freispiegelkanälen: die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachtes. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung: die Einrichtungen eines Grundstückes, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Vakuumschacht.
9. Kontrollschacht ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.
10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlusschacht (bei Unterdruckentwässerung) ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabgusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur Vorbehandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer Ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwasser technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.
- (4) Die Stadt kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke binnen zwei Monaten nach Aufforderung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Stadt bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des

Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten die Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlusschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:
 - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
 - c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100 bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsolenhöhen, die maßgeblichen Kellersolenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
 - d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

- (2) Die Stadt prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt schriftlich ihre Zustimmung

und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt; Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt freizulegen.
- (4) Soweit die Stadt die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigung des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12 Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen; für Anlagen in Wasserschutzgebieten bleiben die Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung unberührt. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die Bestätigung innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Prüfung unaufgefordert vorzulegen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von zwei Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen; Satz 2 gilt entsprechend. Die Frist für die Nachprüfung kann auf Antrag verlängert werden.
- (2) Für die nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt anzuzeigen
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist die Stadt befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt nicht selbst unterhält. Die Stadt kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer des Grundstücks.

§ 13 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- (1) Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14 Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Stadt.

§ 15 Verbot des Einleitens

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
 - die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
 1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel,
 5. Abwässer oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund- und Quellwasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet städtischer Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme.
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind.
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat.
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

- das wärmer als + 35 ° C ist,
 - das einen ph-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln,
13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Stadt in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt erteilten wasserrechtlichen Bescheides, erforderlich sind.
- (5) Die Stadt kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird, oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Die Stadt kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren, oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
- (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.
- (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (9) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mit abgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 **Untersuchung des Abwassers**

- (1) Die Stadt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Stadt kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt vorgelegt werden. Die Stadt kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet ungeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 **Grundstücksbenutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
 1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlageverpflichtungen verletzt,
 2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
 4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
 6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
 7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft.
- (2) Anlagen im Sinn des § 12 Abs. 1 Halbsatz 1, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen und bei denen nicht nachgewiesen wird, dass sie in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten der Satzung nach den zur Zeit der Prüfung geltenden Rechtsvorschriften geprüft wurden, sind spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu prüfen. Für nach § 12 Abs.2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Bad Aibling vom 27.10.1975 einschließlich der drei Änderungssatzungen vom 17.03.1983, vom 11.12.1996 und vom 07.11.2000, außer Kraft.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 5

Beschluss über den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling

Sachverhalt:

Die Stadt Bad Aibling wurde gefordert, die Entwässerungssatzung neu zu erlassen. Diese teilweise Nichtigkeit der §§ 4 und 5 der Entwässerungssatzung bedinge auch die Nichtigkeit der §§ 5 und 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und damit insgesamt die Nichtigkeit des Beitragsteils der BGS/EWS (sh. Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 29.04.2010, 20BV09.2108). Zuletzt wurde die Stadt mit Schreiben vom 16.09.2015 aufgefordert, die ESW sowie die BGS/EWS neu zu erlassen und dabei beide insgesamt zu überarbeiten. Das Landratsamt verwies auf die neuen Mustersatzungen des Bayer. Staatsministeriums des Innern, die hierzu ergangen sind. Die Bauverwaltung hat nun einen Entwurf der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erarbeitet in Absprache mit dem Landratsamt Rosenheim, der sich am Muster des Bayer. Innenministeriums anlehnt.

Die bestehenden Beiträge und Gebühren sollen mit dieser Neufassung nicht verändert werden. Es steht eine Globalberechnung mittelfristig an, bei der auch die gesplittete Abwassergebühr für Mischkanalisation (hier wird Oberflächenwasser nicht in Relation zum Frischwasserbezug sondern zur befestigten Fläche ermittelt) in Bad Aibling eingeführt werden soll. Dies bedingt wiederum neue Satzungen. Über das von der Rechtssprechung geforderte Änderungsmaß hinaus wurden keine Änderungen vorgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die BGS/EWS soll entsprechend dem untenstehenden Text neu beschlossen werden. Als Datum des Inkrafttretens sollte der 01. Februar gewählt werden, damit keine Engpässe wegen der Bekanntmachung aufgrund der Weihnachtsfeiertage entstehen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende Satzung:

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Aibling (BGS/EWS) vom 18.12.2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.
Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen, oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.
Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.
Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.
- (6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 bestimmten Abstufung erhoben.
- (7) Wird ein Grundstück mit bestehender Hauskläranlage bzw. Fäkalgrube an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen, wird der tatsächlich geleistete Beitrag gemäß der Satzung über die Fäkalschlammabfuhr angerechnet.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- | | |
|---|------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | Euro 1,10 |
| b) pro m ² Geschossfläche | Euro 8,90. |
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser:

(a) bei Einleitung von Schmutz-und Regenwasser	Euro 2,40
(b) bei Einleitung von Schmutzwasser	Euro 2,00
(c) bei Einleitung von Regenwasser	Euro 0,40

- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des abzurechnenden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt eine Wassermenge für jedes Stück Großvieh von 17 m³/Jahr und für jedes Stück Kleinvieh von 3 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 1.1. des Abrechnungsjahres gehaltene Viehzahl, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der durchschnittlichen gehaltenen Viehzahl im Abrechnungsjahr abweicht. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. Als Kleinvieh gelten Pferde und Rinder im Alter bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe und Ziegen. Als Großvieh gelten Pferde und Rinder ab einem Jahr.
- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis 12 m³ jährlich,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 7 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01.01. des abzurechnenden Jahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.
- (6) Bei Moorbadeanstalten oder sonstigen mit Moor behandelnden Betrieben werden nach Ablauf eines jeden Jahres die entrichteten Gebühren für die nachgewiesene, der öffentlichen Entwässerungseinrichtung nicht zugeführte Wassermenge zurückerstattet. Von den Betrieben und Anstalten sind hierzu die Nachweise über die Frischmooranlieferung und über die Moorbreiabführung der Stadt vorzulegen.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 13 Gebührensuldner

- (1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührensuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 1. März, 1. Mai, 1. Juli, 1. September und 1. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe von 2 Zwölfteln der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung (BGS-EWS) vom 04.05.2004 einschließlich der zwei Änderungssatzungen vom 12.12.2005 und vom 11.03.2014 außer Kraft.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 6

Beschluss über den Erlass einer neuen Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling

Sachverhalt:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling wurde zuletzt am 01.01.1993 geändert. Seit dieser Zeit haben sich die Kosten enorm erhöht. Auch wenn eine neue Globalberechnung (mit dieser Berechnung müssen alle Kosten der Kläranlage des Kanalnetzes etc. erfasst werden und dann angemessen auf Beiträge und Gebühren verteilt werden) derzeit noch nicht vorliegt, erscheint es notwendig, die Gebühr für die jährlich einmalige Abfuhr von Hauskläranlagenschlamm von 20,00 € auf 35,00 € zu erhöhen. Hintergrund hierfür ist, dass bei vielen Entleerungen nur 2 m³ bis 3 m³ abgeführt werden, woraus sich eine Gebühr bislang von 40,00 € bis 60,00 € errechnete. Tatsache ist jedoch, dass alleine die Kosten für eine pauschale Anfahrt des Unternehmers Hirzinger brutto ca. 100,00 € betragen. Bei einer Erhöhung von 20,00 € auf 35,00 € würden sich ungefähr – ohne Ansehung einer Erhöhung der Kosten für die Kläranlage bzw. das Kanalnetz – die reinen Anfahrtskosten im Schnitt decken. Dennoch sollte die Mindestgebühr pro Abfahrt 100,00 € betragen.

Sollte dann die ohnehin anstehende Globalberechnung für die gesamte Entwässerungssatzung und auch für den Fäkalschlamm andere Zahlen bringen bzw. eine weitere Erhöhung fordern, wäre die Satzung dann entsprechend erneut zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die folgende neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling als Satzung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling vom 01.02.2016

Aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Einrichtungen zur Beseitigung des Hauskläranlagenschlammes einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, auf denen Hauskläranlagen vorhanden sind, wenn für sie ein Recht zum Anschluss besteht oder sie an die Einrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Schlammabfuhr.
2. Wenn eine Veränderung des umbauten Raumes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Stadt vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue geschaffene Raum tatsächlich nutzbar ist oder genutzt wird.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks mit einer Hauskläranlage ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Die Beitragshöhe wird berechnet nach der Größe der Gebäude (Berechnung nach m³ umbauter Raum), die an die Hauskläranlage anzuschließen sind
2. Der m³umbaute Raum wird nach dem **Normblatt DIN 277** über Hochbauten – umbauter Raum – (nach der jeweils gültigen Fassung) festgestellt und gilt für alle Gebäude, die zum - auch nur gelegentlichen oder vorübergehenden - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, aus denen Schmutzwasser in die Hauskläranlage zu leiten ist.
3. Werden auf einem angeschlossenen Grundstück Gebäude baulich verändert und hat diese Änderung eine Erhöhung von mehr als 5 m³ des umbauten Raumes zur Folge, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Die Berechnung des Beitrages wird in dem in Satz 1 genannten Fall in der Weise vorgenommen, dass der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet wird. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz des bereits vor der Veränderung vorhandenen umbauten Raumes errechnen würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.
4. Wird ein Gebäude oder ein Gebäudeteil abgebrochen, so tritt für die Minderung der Kubaturmasse keine Minderung des Beitrags ein.
5. Wird ein Gebäude oder ein Gebäudeteil abgebrochen und durch ein neues Gebäude oder einen neuen Gebäudeteil ersetzt, so gelten die Bestimmungen aus Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechend.
6. Wird ein Gebäude an die städtische Entwässerungsanlage (Kanalnetz und Kläranlage) angeschlossen, so wird der Anschlussbeitrag gem. der jeweils gültigen Entwässerungssatzung erhoben und der bereits bezahlte Beitrag gem. der vorliegenden Satzung voll angerechnet.

§ 6 Beitragshöhe

Bei bebauten Grundstücken beträgt der Beitrag 0,40 Euro pro m³umbauter Raum der Gebäude, die an die Hauskläranlage angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.

Der Berechnung wird ein umbauter Raum von **mindestens 400 m³** zugrunde gelegt. Der Beitrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren vollen Eurobetrag aufgerundet.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Beseitigung der Fäkalschlämme Beseitigungsgebühren.

§ 9 Beseitigungsgebühren

1. Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des abgefahrenen Schlammes berechnet.
2. Die Gebühr beträgt bei der gemäß § 8 (1) der Hauskläranlagenreinigungssatzung einmaligen jährlichen Abfuhr pro m³ 35,- Euro, **jedoch mindestens 100,- Euro.**
3. Jede weitere Abfuhr wird mit derselben Gebühr berechnet.

§ 10 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme des Fäkalschlammes aus der Hauskläranlage.

§ 11 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Abrechnung, Fälligkeit

Die Abrechnung erfolgt nach der Entnahme der Fäkalschlämme aus der Hauskläranlage. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 bestimmte Abrechnungstermine festlegen. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 13 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung vom 27.06.1980 und die 1. Änderungssatzung hierzu vom 22.12.1992 außer Kraft.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

Stadtrat Bräunlich fragt an, warum der Grundstückseigentümer die Entsorgungsfirma nicht direkt beauftragen kann.

TOP 7

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 der Stadtwerke Bad Aibling

Sachverhalt:

Die örtliche Vorprüfung des Jahresabschlusses 2014 durch den Rechnungsprüfungsausschuss, fand am 05.10.2015 und am 12.10.2015 statt. Die Prüfung ergab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen. Die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat wurde erteilt.

Gemäß der Bestimmungen des Art. 107 der Bayerischen Gemeindeordnung wurde vom Wirtschaftsprüfer, Markmiller und Partner, die Jahresabschlussprüfung für den Jahresabschluss 2014 durchgeführt und das Ergebnis im Prüfungsbericht vom 03.11.2015 festgehalten.

Gegen den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 wurden auch vom Wirtschaftsprüfer keine wesentlichen Einwendungen erhoben. Der Bestätigungsvermerk wurde erteilt.

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 weist folgende Beträge aus:

Bilanzsumme Aktivseite und Passivseite	57.756.334,39 €
Jahresgewinn	984.533,38 €

Der Prüfungsbericht für 2014 enthält keine Textziffern.

Die Stellungnahme von Stadträtin Matheis im Werkausschuss wird bekanntgegeben.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2014 der Stadtwerke Bad Aibling wird nach § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung festgestellt.
2. Der Jahresgewinn mit i.H.v. 984.533,38 € ist mit 767.137,75 € zur Tilgung des Verlustvortrages zu verwenden und 217.395,63 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmung: angenommen 18 : 4

TOP 8

Wirtschafts- und Finanzplan 2016 der Stadtwerke Bad Aibling mit Stellenplan und Stellenübersicht 2016

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Schwaller gibt einen allgemeinen Überblick, Werkleiter Keilhauer erläutert die wesentlichen Daten des Wirtschaftsplans.

Nach dem Erfolgsplan 2016 ergibt sich für das Gesamtunternehmen Stadtwerke folgendes Ergebnis:

Umsatzerlöse	15.375.000 €
Andere Aktivierte Eigenleistungen	150.000 €
Sonstige betriebliche Erträge	496.000 €
Zinserträge	32.000 €
Erträge aus Beteiligungen	<u>254.000 €</u>
Gesamt-Einnahmen	16.307.000 €
Gesamt-Ausgaben	<u>16.023.000 €</u>
Gewinn Stadtwerke	+ 284.000 €

Der Gewinn/Verlust einschließlich innerbetrieblicher Leistungsverrechnung, jedoch ohne interne Steuerverrechnung, setzt sich wie folgt zusammen:

Elektrizitätswerk	Gewinn	899.000 €
Wasserwerk	Gewinn	63.000 €
Freizeitanlage	Verlust	./ 661.000 €
Verkehrsbetrieb	Verlust	./ <u>17.000 €</u>
Stadtwerke	Gewinn	+ 284.000 €

Vermögensplan 2016

Nach dem Vermögensplan 2016 stehen den Stadtwerken für Investitionen und für gebundene Ausgaben 3.294.600 € zur Verfügung.

Von den verfügbaren Mitteln gehen für gebundene Ausgaben bzw. für Kredittilgungen 1.134.600 € ab.

Für Investitionen benötigt nach dem Vermögensplan

das E-Werk	1.045.000 €
das Wasserwerk	980.000 €
die Freizeitanlage	132.000 €
der Verkehrsbetrieb	<u>3.000 €</u>
Stadtwerke	<u>2.160.000 €</u>

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem Wirtschafts- und Finanzplan 2016 für die Stadtwerke Bad Aibling und dem Stellenplan 2016 zu.

Abstimmung: angenommen 22 : 0

TOP 9

Verschiedenes

TOP 9.1

Bericht über die Erledigung der in der vorhergehenden Sitzung zu Punkt "Verschiedenes" vorgebrachten Angelegenheiten:

Stadtrat vom 26.11.2015, TOP 9

TOP 9.5

-Aufstellung wie 2014, keine Änderung, bedingt durch Strom/Wasser

-keine eigenen Schirme möglich

TOP 9.8

Das Landratsamt Rosenheim möchte einen gemeinsamen Termin mit Polizei, Tiefbau vereinbaren

TOP 9.10

Die Stadt Bad Aibling ist bereits mit dem Bayern-Portal verbunden.

Das Bayernportal ist die zentrale Informationsquelle für alle verfügbaren Verwaltungsleistungen (auch für digital angebotene).

Rechnungsprüfungsausschuss vom 11.05.2015

TOP 1

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 beschlossen, dass die erste Stunde Parken im P1 Tiefgarage Kurhaus/Stadtmitte kostenfrei ist.

Da die Tiefgarage Kellerberg als Betrieb gewerblicher Art genutzt wird, muss auch die Freistunde versteuert werden. Somit müssen 19% der entgangenen Einnahmen an das Finanzamt abgeführt werden.

Die entsprach im Jahr 2014 5.389,92 €, wobei davon das Wirtschaftsforum Mangfalltal e.V. eine Pauschale von 2.500,00 € brutto (2.100,84 € netto zzgl. 19% USt.) gewährte.

Diese Ausgaben können als Wirtschaftsförderung angesehen werden.

Über dieses Thema soll im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung berichtet und durch das OVB bekannt gegeben werden.

TOP 9.2

Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrates:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Stellenbewertungen für die Sachgebiete I bis IV der Stadtverwaltung Bad Aibling durch die Bayerische Akademie für Verwaltungs-Management

Abwicklung des Geschäftsbesorgungsvertrags zwischen der Stadt Bad Aibling und der Bayerngrund GmbH für den Gewerbepark Markfeld; Genehmigung des Überlassungsvertrags mit Auflassung

Grundstücksangelegenheiten Gewerbepark Markfeld; Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 2531 der Gemarkung Mietraching an die Firma Folgner GmbH, Bruckmühler Str. 23, 83052 Bruckmühl

Einstellung eines Geschäftsleiters für die Stadt Bad Aibling zum 01.07.2016

ohne Abstimmung

TOP 9.3

Hofmühlstraße

Stadtrat Weber bitte um Informationen zu den Baumfällungen an der Hofmühlstraße.

ohne Abstimmung

TOP 9.4

Stellplätze Kollersberg

Auf Anfrage von Stadtrat Bräunlich erläutert Stadtbaumeister Krämer den Sachverhalt.

ohne Abstimmung

TOP 9.5

Bebauungspläne Berbling und Ellmosen

Stadtrat Stigloher bittet, die Bebauungspläne im Bayern-gis einzustellen.

ohne Abstimmung

TOP 9.6

Basketballhalle - Werbung

Stadtrat Gebhart teilt mit, dass die Werbung für die Stadt nun angebracht wurde. Kosten entstehen der Stadt nicht.

ohne Abstimmung

TOP 9.7

Tiefgarage Kellerberg

Auf Nachfrage von Stadtrat Lechner teilt stellvertretender Kämmerer Widmann mit, dass der finanzielle Beitrag des Wirtschaftsforums zu den Kosten nach wie vor fließt..

ohne Abstimmung

TOP 9.8

Neuer Brunnen bei den Stadtwerken

Auf Anfrage von Stadtrat Lechner teilt stellvertretender Werkleiter Barber mit, dass der Brunnen Kosten von 37.000,00 € verursacht hat. Zusammen mit den Umgestaltungsmaßnahmen im Garten blieben die Kosten unter 50.000,00 €. Der Brunnen hat eine Frischwasser-Nachspeisung.

ohne Abstimmung

TOP 9.9

Stellplätze Röntgenstraße

Stadtrat Kühnel bittet um Prüfung, ob die erforderlichen Besucherstellplätze der Öffentlichkeit auch wirklich zur Verfügung stehen.

ohne Abstimmung

TOP 10

Jahresrückblick

Erster Bürgermeister Schwaller gibt einen Rückblick auf das ablaufende Jahr 2015 und verweist insbesondere auf die Asylbewerber-Situation und die gute Arbeit des Kreises Migration. Er dankt für die geleistete Arbeit in der Stadt, verbunden mit den besten Wünschen für das Jahr 2016.

3. Bürgermeisterin Sauter schließt sich für die SPD, Stadtrat Gebhart für die ÜWG, Stadträtin Benda für die GOL, Stadtrat Weber für die Fraktionsgemeinschaft BP/ÖDP und Stadtrat Kühnel für die CSU dem Jahresrückblick sowie den Dankesworten und Wünschen an.

ohne Abstimmung

Erster Bürgermeister Schwaller schließt die heutige Sitzung des Stadtrates um 20:30 Uhr.

Felix Schwaller
Erster Bürgermeister

Peter Schmid
Verwaltungsoberratsrat